

3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die AGB ist häufig auf der Rückseite von Angeboten und Rechnungsformularen abgedruckt und der deutsche Unternehmer glaubt, durch Hinweis auf dieselben, diese automatisch zur Grundlage seines Geschäftsabschlusses machen zu können. Auf diese Weise versucht er, eine günstigere vertragliche Situation für sich zu schaffen.



Achtung

Da in den meisten Ländern der Schutz des Käufers größer ist als in Deutschland, gelten die AGB in vielen Ländern nur dann, wenn sie vom ausländischen Partner unterzeichnet und ausdrücklich akzeptiert wurden. Es ist daher für jedes Land individuell zu prüfen, ob und unter welchen Umständen die AGB rechtswirksam sind.



Hinweis

Bei Ihren AGB sollten Sie darauf achten, dass zum 1.1.2002 eine Schuldrechtsreform stattgefunden hat und Ihre alten AGB in Bezug auf Garantie und Gewährleistung nicht mehr rechtswirksam sind. Außerdem sollten Ihre AGB immer in der Angebotssprache verfasst sein. Muster-AGB können Sie u.a. beim Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (www.vdma.de) in mehreren Sprachen anfordern.



Tipp

Lassen Sie den Hinweis „Im Übrigen gelten unsere umseitig abgedruckten AGB“ künftig in Ihren Angeboten weg und regeln Sie neben den klassischen Angebotspositionen wie Produkt, Preis, Liefer- und Zahlungsbedingungen kritische Vertragsbestandteile wie z.B. Schiedsklausel, Gerichtsstand, Gewährleistung und Eigentumsvorbehalt individuell.

3.4 Auftrag und Auftragsbestätigung

Wenn Sie nach Angebotsabgabe eine Bestellung erhalten, sollten Sie genau überprüfen, ob und inwieweit diese mit Ihrem Angebot übereinstimmt. Senden Sie Ihrem Auftraggeber bei Übereinstimmung in jedem Falle eine Auftragsbestätigung. Wiederholen Sie darin alle Einzelheiten des Angebots mit konkreten Angaben zu Liefer- und Zahlungskonditionen usw.

Gibt es Abweichungen in der Bestellung des Auslandskunden, so heißt das für Sie nach deutschem Recht, dass der ausländische Geschäftspartner Ihr Angebot abgelehnt hat und seinerseits eine neue Kaufanfrage an Sie richtet. Sind Sie mit den geänderten Bedingungen einverstanden, dann kommt mit der Auftragsbestätigung der Kaufvertrag zustande; sind Sie nicht einverstanden und unterbreiten ein neues abgeändertes Angebot, so kommt der Kaufvertrag nach Annahme des neuen Angebots seitens des Auslandskunden zustande.